

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für den Geschäftsbereich Entsorgung und Recycling

der

WEISS Schrott- & Metallhandel Autoverwertungs-GmbH
A-5400 Hallein, Solvay-Halvic Straße 45 (nachfolgend „FA WEISS“)

1.) Allgemeines:

Die Geschäftsbedingungen der FA WEISS sind integrierender Bestandteil jedes von der FA WEISS erstellten Angebotes sowie aller mit der FA WEISS geschlossenen Entsorgungsverträge. Diese gelten auch für nachfolgende Angebote und Verträge. Abweichende Bedingungen sind nur wirksam, wenn diese schriftlich vereinbart werden.

2.) Angebote:

Angebote der FA WEISS sind zwei Wochen gültig. Für Leistungen, für die kein Preis vereinbart ist, gilt die jeweils gültige Preisliste der FA WEISS. Leistungsfristen sind unverbindlich.

3.) Preise:

Die von der FA WEISS genannten Preise sind, wenn nicht anders vereinbart, immer Nettopreise. Die Preise sind unverbindlich und dienen als Kalkulationsgrundlage. Änderungen der Kalkulationsgrundlagen berechtigen die FA WEISS zu Preisanpassungen. Die angegebenen Transportpreise unterliegen den jeweiligen Preisschwankungen der Tarifempfehlung für den Güterverkehr, herausgegeben von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Fachverband für den Güterverkehr. Preise für Depo- nie und Verwertung bauen auf den Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Anbotslegung auf und unterlie- gen entsprechenden Änderungen. Die vereinbarten Preise sind darüber hinaus auf der Basis des vom österreichischen statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherindex 1986 wertgesichert. Aus- gangsziffer ist der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verlautbarte Index. Bei einer Änderung der Indexwerte um jeweils mehr als 5% gegenüber der Ausgangsziffer oder jener Indexziffer, die die letzte Preisanpassung herbeigeführt hat, nach oben oder unten, verändert sich der jeweilige Preis im selben Ausmaß. Änderungen um weniger als 5% bleiben außer Ansatz. Ist jedoch eine Änderung von mehr als 5% erreicht, ist diese jeweils voll anzurechnen.

4.) Zahlungsbedingungen:

Rechnungen der FA WEISS sind, sofern nicht anderes vereinbart ist, innerhalb von 8 Tagen ab Rech- nungsdatum ohne Abzug zur zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a., als vereinbart. Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, sämtliche mit der Geltend- und Einbringlichmachung der Forderung entstehenden Kosten, insbesondere auch Mahnspesen sowie Kosten anwaltlicher Maßnahmen zu ersetzen. Zahlungen sind auf das auf der Rechnung angeführte Konto zu leisten. Die Fahrer der FA WEISS sind nicht zum Inkasso berechtigt. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Diskontspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

5.) Vertragsdauer:

Die Entsorgungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jedem Ver- tragsteil unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Ende eines jeden Kalen- dermonats aufgekündigt werden. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann der Vertrag von jedem Vertragsteil ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtige gründe gelten für die FA WEISS (1) Zahlungsrückstand trotz Mahnung und Nachfristsetzung in der Dauer von 14 Tagen, (2) die Falschdeklaration von Abfällen sowie unrichtige Informationen betreffend Lizenzie- rung, (3) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung eines Insolvenzverfahrens infolge von Vermögenslosigkeit. Die vorzeitige Auflösung hat die unverzügliche Einstellung der Entsorgungslei- stungen zur Folge. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt vorbehalten. Bei Been- digung des Vertrages ist die FA WEISS in jedem Fall auch berechtigt, die von uns leihweise zur Ver- fügung gestellten Behältnisse sofort abzuholen.

6.) Gewährleistung und Haftung:

Von der FA WEISS genannte Termine sind nicht verbindlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt Ansprüche aus der Leistungsverzögerung gegen die FA WEISS zu erheben, soweit FA WEISS kein grobes Verschulden trifft. Beanstandungen, Reklamationen und Ersatzansprüche, die sich aus den

Leistungen der FA WEISS ergeben sollten, müssen innerhalb von 5 Tagen nach Durchführung der betreffenden Leistung schriftlich bekannt gegeben werden.

Die FA WEISS verpflichtet sich zur vertrags- und gesetzesgemäßen Entsorgung der übernommenen Abfälle, soweit diese vom Auftraggeber richtig deklariert sind. Der Auftraggeber haftet für alle Folgen und Schäden, die der FA WEISS oder Dritten durch eine falsche Bezeichnung der Abfälle im Liefer- bzw. Übernahmeschein bzw. im Begleitschein entstehen. Der Auftraggeber bestätigt die richtige Bezeichnung, Kennzeichnung sowie Vollständigkeit seiner Angaben jeweils durch seine Unterschrift auf dem Liefer- bzw. Übergabeschein. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zu trennenden Stoffgruppen sortenrein bereitzustellen. Sollte das zur Abholung bereitgestellte Material nicht sortenrein oder insbesondere bei Papier verunreinigt sein, so ist die FA WEISS berechtigt, die betroffenen Säcke und Behälter zu belassen oder – werden sie doch transportiert – als Restmüll, Sperrmüll oder gefährliche Abfälle in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus entstehende Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu bezahlen. Die FA WEISS ist nicht verpflichtet, nicht transportfähige Säcke abzutransportieren. Überfüllte Behälter werden mit den doppelt abgerechnet.

Eine Haftung der FA WEISS für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat den Aufstellungsort für Mulden (Container) genau zu bezeichnen und diesen Ort dem Fahrer anzuweisen. In dieser Hinsicht sind die Fahrer der FA WEISS lediglich Hilfsorgane des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass ein entsprechender Raum vor den Mulden (Container) freibleibt, damit die Abholung ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden kann. Abholfahrten, die entweder wegen Verletzung der Auflagen (z.B. Überfüllung) oder aufgrund mangelnder räumlicher Verhältnisse nicht durchgeführt werden konnten, werden von uns dem Auftraggeber gesondert als Leerfahrt in Rechnung gestellt. Wartezeiten werden ebenfalls gesondert verrechnet. Es ist Aufgabe des Auftraggebers, eine entsprechende Bewilligung des Grundeigentümers vor Aufstellung der Mulden (Container) einzuholen. Insbesondere ist bei der Benützung von öffentlichem Grund bei Bewilligung der zuständigen Behörde durch den Auftraggeber auf seine Kosten einzuholen. Bei Aufstellung der Mulden (Container) auf öffentlichen Verkehrsflächen ist diese nach den entsprechenden Gesetzen und Vorschriften durch den Auftraggeber zu sichern. Im Falle der Verletzung der Pflichten des Auftraggebers, hält dieser die FA WEISS für den Fall ihrer Inanspruchnahme vollkommen schad- und klaglos. Jede Beschädigung von Mulden (Container) während der Befüll- und Stehzeit hat der Auftraggeber auch ohne sein Verschulden zu vertreten und haftet der FA WEISS hierfür.

Die FA WEISS verpflichtet sich aber, dem Auftraggeber nach Leistung der Entschädigung allfällige Ersatzansprüche gegen Dritte auf seine Kosten und ohne Gewähr oder Haftung für Höhe und Richtigkeit abzutreten.

7.) **Sammelbehälter:**

Die von der FA WEISS aufgestellten Sammelbehälter und Sammelsysteme verbleiben, so nichts anderes vereinbart, im Eigentum der FA WEISS. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Behältnisse pfleglich zu behandeln und im Falle einer Beschädigung den der FA WEISS entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Behälter dürfen nur bis zu der von der FA WEISS angegebenen Inhaltgröße befüllt werden. Bei spezifisch schwerem Material ist mit der FA WEISS Kontakt aufzunehmen, in welchem Maß eine Beladung möglich ist. Auf jedem Fall müssen die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung beim Transport der Mulden (Container) eingehalten werden können. Für Um- oder Abladungen wegen Überfüllung der Mulden (Container) hat der Auftraggeber zu sorgen.

8.) **Gefährliche Abfälle:**

Gefährliche Abfälle und Altöle sind in dichten, behördlich genehmigten Gebinden abzufüllen und unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu deklarieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen vollständig ausgefüllten Begleitschein zu übergeben, auf welchem zumindest Name und Anschrift des Übergebers, Bezeichnung des Stoffes, Schlüsselnummer laut ÖNORM und Begleitscheinnummer angeführt sind. Der Begleitschein ist vom Auftraggeber zu unterfertigen. Die FA WEISS sind nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Unterzeichners zu überprüfen. Bei der FA WEISS angelieferte bzw. durch sie abgeholte gefährliche Abfälle sind in lagerungsfähigen, transportfähigen und wasserdichten Behältern bereitzustellen, die den Verpackungsvorschriften gemäß ADR, GGST und RID entsprechen und deren Abdeckung gegen einfaches Öffnen gesichert sein muss. Für Schäden oder Mehraufwendungen, die infolge der Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter Behälter entstehen, haftet der Auftraggeber. Beschädigte Behältnisse werden nicht übernommen. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die der FA WEISS oder Dritten durch eine falsche Bezeichnung der Abfälle, gefährlichen Abfälle und Altöle, insbesondere auch im Begleitschein oder im Übernahmeschein, weiters durch nicht aufscheinende Hinweise auf deren Gefährlichkeit entstehen.

Der Auftraggeber hat die FA WEISS diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Gefährliche Abfälle und Altöle werden von der FA WEISS nur bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen zur Entsorgung übernommen. Kann eine vereinbarte Abholung aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, nicht durchgeführt werden, ist die FA WEISS berechtigt, ihre Unkosten zu verrechnen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche bleibt vorbehalten. Stellt sich, wenn auch erst zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass die Abfälle nicht richtig deklariert sind oder dass die in den einschlägigen Normen angegebenen Grenzwerte überschritten werden, so ist der Auftraggeber jedenfalls zur Rücknahme dieser Abfälle verpflichtet. Der Auftraggeber hat der FA WEISS weiters sämtliche Unkosten und Aufwendungen zu ersetzen und sie schad- und klaglos zu halten.

9.) **Schlussbestimmungen:**

Zusätze und Änderungen aufgrund eines schriftlichen Angebotes zustande gekommenen Vertrages sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.

Abmachungen, Auskünfte, Empfehlungen, Beratungshinweise und mündliche Vereinbarungen mit den Mitarbeitern der FA WEISS binden sie daher erst mit einer von ihr erfolgten schriftlichen Bestätigung.

Es gilt österreichisches Recht.

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger über.